

Satzung

für den

„Förderverein Stadtfeuerwehrverband Neumünster e.V.“

§ 1 (Name, Sitz)

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Stadtfeuerwehrverband Neumünster.“
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“
3. Der Sitz der Vereins ist Neumünster

§ 2 (Zweck)

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung
 - der Ausbildung
 - der Erhaltung der Ausstattung
 - der Erhaltung der Unterkunft
 - der Öffentlichkeitsarbeit der Freiwilligen Feuerwehren ,
des Katastrophenschutzes und des Umweltschutzes
 - der Kameradschaftspflege
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig ; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben , die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind,
oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 (Mitgliedschaft)

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche sowie juristische Person werden .
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Der Antrag soll den Namen , das Alter , den Beruf und die Anschrift des Antragstellers/ der Antragstellerin enthalten.

§ 4 (Beendigung der Mitgliedschaft)

1. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig . Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes . Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.
2. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden , wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt.
3. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung

ist neu und
gültig

ab 2017

Seite 2

4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat, durch den Beschluss der Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.
5. Vor dem Ausschluss muss dem Mitglied innerhalb einer Frist von 2 Wochen Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen.
6. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).

§ 5 (Mitgliedsbeiträge)

1. Mitgliedsbeiträge werden einmal jährlich im 1. Quartal erhoben.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen
3. Bei neu eingetretenen Mitgliedern wird ein Beitrag ab Eintrittsdatum erhoben.

§ 6 (Organe)

Die Organe des Vereins sind :

- Der Vorstand
- Die Mitgliederversammlung.

§ 7 (Vorstand)

1. Der Gesamtvorstand besteht aus dem/ der 1. Vorsitzenden , dem / der 2. Vorsitzenden , dem Kassenwart/ der Kassenwartin und dem Schriftführer/der Schriftführerin.
2. Zulässig sind maximal 4 Beisitzer .
3. Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens 2 Mitgliedern des Vorstandes vertreten , wobei 1 Mitglied der/die Vorsitzende oder sein Vertreter/ ihre Vertreterin sein muss..
4. Interne Zahlungsanweisungen dürfen vom Kassenwart / der Kassenwartin allein unterschrieben werden.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.

§ 8 (Zuständigkeit des Vorstandes)

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig , soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist . Er hat vor allem folgende Aufgaben :
 - Einberufung der Mitgliederversammlung
 - Ausführung des Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Buchführung
 - Beschlussfassung über Aufnahme , Streichung oder Ausschluss von Mitgliedern
 - Verwendung der Vereinsmittel in Abstimmung mit dem Vorstand des Stadtfeuerwehrverbandes Neumünster.

§ 9 (Beschlussfassung des Vorstandes)

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom dem/der Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter/ deren Stellvertreterin einberufen werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

§ 10 (Beurkundung von Beschlüssen, Niederschriften)

1. Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und von dem Versammlungsleiter/ der Versammlungsleiterin der Sitzung und dem Schriftführer/ der Schriftführerin zu unterzeichnen.
2. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die von dem Versammlungsleiter/ der Versammlungsleiterin zu unterzeichnen ist.

§ 11 (Satzungsänderung)

1. Eine Satzungsänderung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Bei der Einladung ist die Angabe des/der zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung anzugeben.
2. Ein Beschluss, der eine Satzungsänderung enthält, bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

§ 12 (Vermögen)

Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel der Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet.

§ 13 (Mitgliederversammlung)

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Drittel aller Mitglieder anwesend ist.
2. Jedes Mitglied hat 1 Stimme. Sollte das erforderliche Drittel nicht anwesend sein, wird die Versammlung vertagt und mit einer Frist von 2 Wochen neu einberufen.
3. Die dann anwesende Anzahl an Mitgliedern ist nicht mehr an § 13 Satz 1 gebunden.

§ 14 (Aufgaben der Mitgliederversammlung)

1. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl von 2 Kassenprüfern/Kassenprüferinnen auf die Dauer von 2 Jahren

Seite 4

1. Die Kassenprüfer / Kassenprüferinnen haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu prüfen.
2. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung müssen sie der Mitgliederversammlung Bericht erstatten.
3. Entgegennahme des Jahreskassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichts der Kassenprüfer/-innen und Entlastung des Vorstandes.
4. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und sonstige ihr vom Vorstand übertragene Aufgaben.

§ 15 (Beschlussfassung der Mitgliederversammlung)

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die Vorsitzende, der Stellvertreter/die Stellvertreterin, bei Verhinderung beider ein weiteres Vorstandsmitglied.
2. Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz und Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.
3. Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, sofern nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.
4. Die Wahl der Vorstandsmitglieder/-innen sowie der Kassenprüfer/-innen erfolgt geheim, wenn ein Mitglied dieses beantragt, sonst durch offene Abstimmung.
5. Für die Wahl der Vorstandsmitglieder ist die einfache Mehrheit erforderlich.

§ 16 (Einberufung der Mitgliederversammlung)

1. Jährlich ist eine ordentliche Mitgliederversammlung abzuhalten.
2. Sie wird von dem / der Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
3. Die Ladungsfrist beginnt mit dem Tage, an dem die letzte bekannte Mitgliederanschrift zur Post gegeben ist (Poststempel).
4. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt.
5. Anträge sind mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung einzureichen.

§ 17 (Außerordentliche Mitgliederversammlung)

1. Der Vorstand kann eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Der Vorstand muss sie einberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dieses schriftlich beantragen.

2. Die Bestimmungen der ordentlichen Mitgliederversammlung finden entsprechend Anwendung mit der Maßgabe, dass die Einladungsfrist 2 Wochen beträgt.

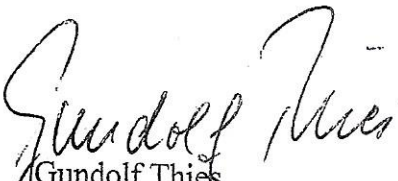
§ 18 (Auflösung des Vereins)

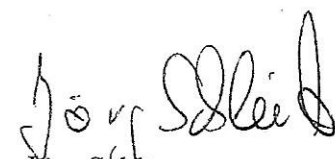
1. Die Auflösung des Vereins kann nur von der ordentlichen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins, bei seinem Erlöschen oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Stadtfeuerwehrverband Neumünster, der die Mittel unmittelbar und ausschließlich zeitnah für gemeinnützige Zwecke (laut § 2) zu verwenden hat.

Die vorliegende Satzung wurde am 31.05.2017 errichtet.


Peter Holtorf
(Vorsitzender)


Peter Kleinjung
(Stellvertreter)


Gundolf Thies
(Schriftführer)


Jörg Schlüter
(Schatzmeister)